

# Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuz jüngerer Linie.

No. 672.

---

 Inhalt: Nachtrag zu dem Gesetze vom 10. Januar 1887, die Untersuchung der Justizfiere betreffend.
 

---

## Nachtrag

vom 7. Juli 1905,

zu dem Gesetze vom 10. Januar 1887, die Untersuchung der Justizfiere betreffend.

Wir Heinrich der Vierte, von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Neuz, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kronichfeld, Gerz, Schleiz und Lobenstein etc. etc. verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtages, was folgt:

Art. 1.

Der Abs. 4 des § 3 des Gesetzes vom 10. Januar 1887, die Untersuchung der Justizfiere betreffend (Gesetzsammlung Bd. XX, S. 191) in der Fassung des Nachtrages vom 11. November 1893 (Gesetzsammlung Bd. XXI, S. 227) erhält nachstehende veränderte Fassung:

§ 3 Abs. 4.

Das Amt eines Mitgliedes der Prüfungskommission ist ein Ehrenamt, doch werden den nicht am Prüfungsorte wohnenden Kommissionsmitgliedern, sowie

Ausgegeben am 19. Juli 1905.